BStU
000295

hängen. Sie sollen grundsätzlich genutzt werden. Die Mitarbeit von Angehörigen der Linie IX an der Bearbeitung von Operativen Vorgängen muß auf politisch-operative Schwerpunkte beschränkt bleiben.

Der Hauptweg der weiteren Qualifizierung der Beweisführung in Operativen Vorgängen besteht in der weiteren Erhöhung der Qualifikation der für die Bearbeitung des Operativen Vorgangs verantwortlichen Mitarbeiter. Darauf sind in zunehmenden Maße auch die Bemühungen der Hochschule des MfS sowie der Linie IX gerichtet. So wurden in der Hauptabteilung IX sowie in verschiedenen Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit teilweise guten Ergebnissen zielgerichtet Mitarbeiter anderer operativer Diensteinheiten durch einen zeitweiligen Einsatz in der Untersuchungsabteilung weiter qualifiziert, und es wurden Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter operativer Linien und Diensteinheiten zur weiteren Qualifizierung der Beweisführung in Operativen Vorgängen durchgeführt.

Abschließend soll hervorgehoben werden, daß die Zusammenarbeit der den Operativen Vorgang bearbeitenden Diensteinheit und der zuständigen Untersuchungsabteilung stets auf die qualifizierte Lösung der gemeinsamen Aufgaben gerichtet sein muß. Die Zusammenarbeit hat auf kameradschaftlicher Grundlage und bei Wahrung der Eigenverantwortung der beteiligten Diensteinheiten zu erfolgen. Es darf keine gegenseitige Bevormundung und Besserwisserei geben, mitunter unterschiedliche Standpunkte dürfen nicht ignoriert, sondern müssen offen ausdiskutiert und geklärt werden.